



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Hockeys e.V.“
Er hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist unter der Nummer VR 16267 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Hockeysportes, insbesondere die Betreuung sowie die materielle und ideelle Unterstützung der Auswahlmannschaften des Deutschen Hockey-Bundes (Nationalmannschaften), bei denen es sich um Amateursportler handelt. Vornehmliche Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Ansehens des Hockeysportes in Deutschland, insbesondere durch die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen, die dazu bestimmt und geeignet sind, den Bekanntheitsgrad des Hockeysportes in Deutschland zu erhöhen und insbesondere Jugendliche für die Ausübung des Hockeysportes in den Vereinen zu gewinnen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung mit Frist von zwei Monaten zum Ende des Jahres oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Durchführung weiterer organisatorischer Maßnahmen eines Beirates oder bestimmter Ausschüsse mit besonderen Aufgaben zu bedienen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, die jeder einzelvertretungsbefugt sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung entsprechend ergänzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr stattzufinden. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, Satzungsänderungen, Beiträge gemäß § 5 und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Des Weiteren kann der Vorstand jederzeit durch Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Versammlung anberaumen.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein vom Vorsitzenden zu bestellenden Vertreter. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Hockey Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.